

Bundesverband Feuchte & Altbausanierung (BuFAS) e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband Feuchte & Altbausanierung (BUFAS) e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 10728 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, die direkt oder indirekt im Bereich der Bauwerkssanierung tätig sind.
- (2) Zweck des Vereins ist die öffentliche Vermittlung von Erfahrungen bei der Bauwerkserhaltung und -instandsetzung.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Leistung eines aktiven Beitrages zur Erhaltung der gewachsenen Bausubstanz durch Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Bauwerkserhaltung und -instandsetzung
 - Anregungen und Empfehlungen für die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Bauwerkserhaltung und -instandsetzung
 - Zusammenarbeit mit allen Institutionen der Denkmalpflege
 - die Öffentlichkeitsarbeit über die Wirksamkeit einzelner Verfahren und Systeme der Mauerentfeuchtung und -entsalzung sowie der Betoninstandsetzung und der Putzerneuerung
 - Förderung des Erfahrungsaustausches der Anwender von Verfahren zur Bauwerkserhaltung und -instandsetzung
 - Erarbeiten von Empfehlungen für die Normung und Prüfinstitutionen zur Bauwerkserhaltung und -instandsetzung
 - die Organisation und Durchführung der „Hanseatischen Sanierungstage“ als öffentliche zentrale Veranstaltung zur Veröffentlichung von Ergebnissen und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Bauwerkserhaltung und -instandsetzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Erreichung der Ziele dürfen Rücklagen gebildet werden.

(5) Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Institutionen und gemeinnützige Vereinigungen werden, die die Tätigkeit des Vereins und seine Ziele unterstützen.
- (3) Ehrenmitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden, die sich durch besondere Aktivitäten und Verdienste für den Verband und dessen Ziele ausgezeichnet hat. Sie wird nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
- (4) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen sind zu begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Eine fristlose Kündigung ist ausgeschlossen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorsätzlich zuwidergehandelt hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Fördernde Mitglieder zahlen nach individueller Vereinbarung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern (Vorsitzender und bis 6 weitere Vorstandsmitglieder).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder, dabei ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. In den Vorstand sind nur natürliche Personen als Mitglied des Vereins wählbar.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung des Vereins.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel Mehrheit möglich.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Erarbeitung eines Arbeitsprogramms für den Verein
 - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
 - Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Schulungen

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit kann er in den Vorstand kooptiert werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Die Mitgliederversammlung kann über die Erstattung von Aufwendungen und Tätigkeitsvergütungen sowie deren Höhe beschließen.

Die Haftung der Vorstände und des Geschäftsführers gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe der Vergütung für die in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per eMail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand über die Geschäftsstelle per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird außerdem auf den internen Seiten der Homepage eingestellt.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt auf der Grundlage der Wahlordnung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Haushaltsplan des Vereins
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) die Bildung von Referaten
- f) Satzungsänderungen
- g) endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung (schriftlich) ist möglich, dabei kann jeweils ein anwesendes Mitglied nur ein anderes Mitglied vertreten. Stimmrecht haben nur aktive und Ehrenmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung ist Satzungsbestandteil.

(8) Beschlussfassungen sind auch ohne Versammlung der Mitglieder zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmt. Der § 10 (1) der Satzung bleibt dabei unberührt.

§ 9 Referate

(1) Durch den Vorstand können unterschiedliche, fachspezifische Referate gebildet werden.

(2) Über deren Arbeitsaufgaben, Pflichten, Vollmachten und Finanzen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesord-

nungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben bzw. auf Verlangen zuzustellen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen in gleicher Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB) in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2017.

.....
Axel C. Rahn / Vorsitzender

Bundesverband Feuchte & Altbausanierung e.V.

Wahlordnung

1. Diese Ordnung regelt die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 (3) und der Rechnungsprüfer gem. § 8 (4) der Satzung des Vereins.
2. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist zur Wahl beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 4 (1) u. (3) der Satzung.
3. Für die Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung einen Wahlleiter und 2 weitere Wahlhelfer, die nicht für den Vorstand oder als Kassenprüfer kandidieren dürfen.
4. Wählbar ist jedes natürliche und aktive Mitglied, soweit anwesend oder seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes vorliegt und es seinen Beitragspflichten nachgekommen ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden gemeinsam und in geheimer Abstimmung gewählt.
6. Vorschläge für Kandidaten für den Vorstand müssen bis 1 Woche vor dem Termin der Wahlversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.

Der Wahlleiter gibt die Kandidatenliste für den Vorstand bekannt. Alle vorliegenden Kandidatenvorschläge werden auf einem Wahlzettel aufgeführt, der an die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder verteilt wird.

Bei Zustimmung verbleibt der Name auf der Liste, bei Ablehnung wird er gestrichen. Alle anders aussehenden oder veränderten Stimmzettel sind ungültig.

Gewählt sind die Kandidaten, die nach Auszählung der Wahlzettel die einfache Mehrheit erreicht haben. Dies müssen mindestens 3 sein, anderenfalls ist die Wahl zu wiederholen.

Wenn dies mehr als 7 Kandidaten sind, entscheidet die höhere Anzahl der Ja-Stimmen, bei Stimmengleichheit erfolgt eine sofortige geheime Stichwahl (falls keiner der Betreffenden zurücktritt) bis maximal 7 eindeutig gewählte Kandidaten feststehen.

7. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt offen und mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahlen bekannt und erstellt das Wahlprotokoll. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Frage ist vernehmlich und eindeutig zu beantworten.
9. Der gewählte Vorstand gibt nach kurzer Beratung den neuen Vorsitzenden bekannt.

Diese Wahlordnung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.11.2005, geändert in der Mitgliederversammlung am 02.11.2017 und tritt mit Eintragung der Satzung als deren Bestandteil in Kraft.

.....Axel C. Rahn / Vorsitzender